

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.07.2021

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	ERTL Petra
5. „	SCHMIDLECHNER Josef
6. „	EBERHERR Johann
7. Gemeinderat	PABINGER Manfred
8. „	GRUBER Harald
9. „	EBERHERR Paula
10. „	LOBENTANZ Christoph
11. „	BRANDSTÄTTER Christian
12. „	ROHRMOSER Markus
13. „	STROHMEIER Manfred
14. „	HÖFER Gregor
15. „	MAGES Günter
16. „	MAGES Philipp
17. „	HUBER Felix Walter
18. „	JOHAM Friedrich
19. „	Dr. BINDER Helmut
20. Ersatzmann/-frau	LACKNER Wolfgang
21. „	MESSNER Hans Georg
22. „	ÖTZLINGER Christian
23. „	GNEIST Daniela
24. „	JURIC Sandra
25. „	KÖCK Astrid

Entschuldigt fehlten:

GV DIVOS Hannes
GR NEIßL Georg
GR VEICHTLBAUER Karin
GR HUBER Michaela
GR JAIDL Karin
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Tagesordnung:

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses
2. 920/ Beratung Kenntnissnahme Prüfbericht über die Prüfung des Voranschlages 2021 der BH Braunau
3. 032/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz
- Genehmigung Bebauungsplan Nr. 1 - Zentrum
4. 2110/ Beschlussfassung Umsprengelungen
- Lukas Knoll von der VS St. Pantaleon in die VS Ostermiething
- Marina Bamova von der VS Oberndorf in die VS St. Pantaleon
5. 640/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag für Glasfaserausbau St. Pantaleon
6. 612/ Beschlussfassung – Straßenbauarbeiten
7. 617/ Beschlussfassung Erweiterung Parkflächen Park & Ride Platz in Reith
8. 850/ Beschlussfassung Vergabe Arbeiten WVA St. Pantaleon – Drucksteigerung Trimmelkam
9. Bericht des Bürgermeisters
- Information Kommunales Job Restart Programm durch LR Achleitner
- Information Verlängerung Kommunales Investitionsprogramm
10. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06.07.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 08.06.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurden und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister – Anbei die Prüfungsfeststellung der Prüfung vom 15.06.2021 – diese wird im Gemeinderat verlesen.

GV Ing. Pohl – Die Prüfungsfeststellung wird im Nachhinein abgeändert. Die Formulierung ist nicht glücklich. Alle Fraktionen hätten gefragt werden sollen.

GR Joham – Geht auf diesen Vorgang ein.

Bürgermeister – Erklärt diesen Punkt. Wir haben bei der Prüfungsausschusssitzung auch darüber gesprochen. Früher wurde die Kommunalsteuer durch einen eigenen Prüfer des Gemeindeverbandes geprüft. Dieser Prüfer war in der Gemeinde Altheim stationiert und ist in Pension gegangen. Mittlerweile wird die Kommunalsteuer mit den anderen Abgaben mitgeprüft. Die Überprüfung erfolgt durch die Gebietskrankenkasse bzw. Finanzamt. Von der Gebietskrankenkasse wird dann die Kommunalsteuer auch mitgeprüft. Ohne Anmeldung traut sich keiner mehr jemanden zu beschäftigen. Seit 2020 gibt es diese Regelung. Die Gemeinde darf grundsätzlich jemanden überprüfen lassen.

Der Gemeinderat kann für einen Antrag einen Beschluss fassen, um jemand prüfen zu lassen. Man sollte dies bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung diskutieren und später einen Antrag für eine Prüfung fassen. Dieser Vorschlag kann an den Obmann zur Diskussion herangetragen werden.
GV Eberherr – Jeder weiß welche Firma überprüft werden soll.

Für mich besteht der wahre Skandal, dass mögliche Gesetzesverstöße nicht untersucht werden. Im Prüfungsausschuss wird es von der ÖVP und FPÖ abgelehnt die möglichen gesetzlichen Verfehlungen zu überprüfen, trotz eines Antrags auf eine Prüfungsfeststellung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

Bürgermeister – Nicht eine Fraktion will hier etwas verhindern.

GR Dr. Binder – Es wurde ein Antrag von mir gestellt. Ich fordere dies, habe das Recht, dies hier zu fordern.

Bürgermeister – Dies sollte in der nächsten Prüfungsausschusssitzung diskutiert werden.

Der Prüfungsausschussobmann verliest die Prüfungsfeststellung wie folgt:

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 15.06.2021

Das Protokoll vom 25.03.2021 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt – -283.663,33. Der ausgedruckte Bericht der

Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bankkontoauszügen überein.

Diskutiert wird über die Aufwände bzw. Erträge des Postpartners. Trotz hoher Kosten sollte der Postpartner als Service für die Gemeindegänger weitergeführt werden.

Weiters werden die Kosten des Kindergartens/Krabbelstube erläutert. Besprochen wird der deutliche Anstieg der Integrationskinder und damit die Integrationsgruppen. GR Dr. Binder erklärt die Zunahme der Integrationskinder.

Bezüglich der Kommunalsteuer wird diskutiert. Eine Überprüfung einer bestimmten Firma wird mehrheitlich abgelehnt. ~~Dr. Binder regt nachträglich an, eine Kommunalsteuerprüfung der örtlichen Betriebe über das Finanzamt zu beantragen.~~ Dr. Binder als Mitglied des Prüfungsausschusses besteht auf eine Prüfungsfeststellung wie folgt: Die Überprüfung der Betriebe der Gemeinde St. Pantaleon sollte bezüglich Kommunalsteuer zur Wahrung der berechtigten Einnahmen unserer Gemeinde durch die Finanzbehörde erfolgen.

Bezüglich der Rückstände schlägt der Prüfungsausschuss vor, nach dreimaliger Mahnung entsprechende exekutive Schritte einzuleiten.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 13.07.2021

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Der Prüfungsbericht wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

2. 920/ Beratung Kenntnisnahme Prüfbericht über die Prüfung des Voranschlages 2021 der BH Braunau

Bürgermeister – Geht auf den vorliegenden Prüfbericht betreffend Voranschlag 2021 ein. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat einhellig zur Kenntnis gebracht.

Da der Voranschlag so nach den neuen Richtlinien von der BH Braunau in dieser Form nicht zur Kenntnis genommen werden kann, ist zwingend ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen. Wir haben hierzu einen Rückbericht binnen 4 Wochen zu übermitteln. In diesem Bericht haben wir die Vorlage eines Nachtragsvoranschlages für September anzukündigen. Diesen Rückbericht an die BH wird der Amtsleiter kommende Woche übermitteln.

Bürgermeister – Die Bestimmungen sind einzuhalten und auch alle Feinheiten.

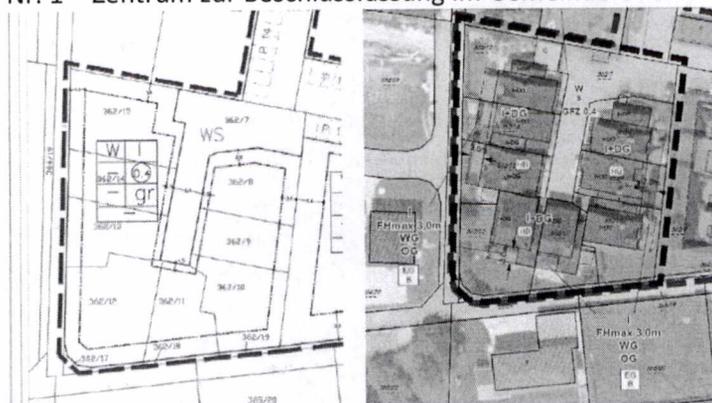
GV Schmidlechner – Es ist einiges an Würze im Bericht und die Schärfe der Formulierungen hat zugenommen.

Amtsleiter – Geht auf einige Punkte in diesem Zusammenhang ein.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

3. 032/ Beschlussfassung nach dem Raumordnungsgesetz - Genehmigung Bebauungsplan Nr. 1 – Zentrum

Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 – Zentrum zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein.



Bürgermeister – Die vorliegenden Unterlagen werden einhellig zur Kenntnis genommen. Es hat hier keine Einwände gegeben.

Diskussion über die Kostentragung dieser Änderung.

Bürgermeister – Die Betroffenen zahlen dann die Kosten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1 zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. 2110/ Beschlussfassung Umsprengelungen

- Lukas Knoll von der VS St. Pantaleon in die VS Ostermiething

Bürgermeister – Geht auf das Ansuchen für Lukas Knoll betreffend Umsprengelung ein. Zum Wohle der Kinder sollten diese Ansuchen genehmigt werden. Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Ansuchen um Umschulung zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

- Marina Bamova von der VS Oberndorf in die VS St. Pantaleon

Bürgermeister – Geht auf das Ansuchen für Marina Bamova betreffend Umsprengelung ein. Herr Bamova hat ein Unternehmen in St. Pantaleon und wird hier ein Haus errichten.

GR Pabinger M. – Fam. Bamova zieht hier zu. Bei Lukas Knoll fehlt die Begründung in den Unterlagen.

Bürgermeister – Geht auf die Begründung ein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Ansuchen um Umschulung zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. 640/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag für Glasfaserausbau St. Pantaleon

Bürgermeister – In Kirchberg bzw. Wildshut soll der Glasfaserausbau umgesetzt werden. Nachfolgend ein entsprechender Gestattungsvertrag zur Beschlussfassung im Gemeinderat.

Gestattungsvertrag - Sondernutzung
Vereinbarung über die Ausübung von Leitungsrechten nach dem TKG 2003

Vertragspartner:

Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH, FN 282568 t, in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen der Energie AG Oberösterreich, FN 76532 y, beide Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
im Weiteren Gestattungsberechtigte bezeichnet

und

Gemeinde St. Pantaleon
im Weiteren als Gestattungsgeber bezeichnet.

Vertragsgegenstand:

Verlegung von Datenleitungen

Rechtsgrundlage:

§7 O.ö. Straßengesetz 1991, idgF

Ort:

Öffentliche Wegparzellen im gesamten Gemeindegebiet

1. Präambel

Der Gestattungsberechtigte ist Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsnetzes TKG 2003. Der Berechtigte nimmt Leitungsrechte auf öffentlichem Gut gemäß § 5 Abs. 3 TKG 2003 in Anspruch.

Der Gestattungsberechtigte beabsichtigt die ständige Erweiterung und Erneuerung des Telekommunikationsnetzes und will zu diesem Zweck in öffentliche Wegparzellen (Lagepläne von den einzelnen Bauvorhaben sind rechtzeitig vorzulegen) Kommunikationslinien errichten. Es handelt sich um öffentliche Straßen und Wege der Gemeinde St. Pantaleon. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung des Gestattungsgebers zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß §7 O.ö. Straßengesetz 1991.

2. Zustimmung

Der Gestattungsgeber erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Verkehrsflächen durch Errichtung von Kommunikationslinien (im Folgenden auch "Einrichtung" genannt).

Die Zustimmung wird unter den Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

Der Gestattungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Gestattungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Gestattungsgeber bzw. dessen Organe unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Gestattungsberechtigten durchgeführt werden.

Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchgeführt werden.

Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist der Gestattungsgeber berechtigt, vom Gestattungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Gestattungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann der Gestattungsgeber ohne vorherige Anhörung des Gestattungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Gestattungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die vom Gestattungsgeber aufgezeigten Mängel, so ist der Gestattungsgeber berechtigt, auf Kosten des Gestattungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Der Gestattungsgeber ist weiters berechtigt, auf Kosten des Gestattungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist der Gestattungsgeber auch ohne vorherige Information des Gestattungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Gestattungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Gestattungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit allen vom Bauvorhaben betroffenen Leitungsberechtigten (A1, Wassergenossenschaften, etc.) herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Gestattungsgeber mind. 8 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchgeführt werden.

Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich dem zuständigen Gestattungsgeber anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Gestattungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

4. Kosten

Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Gestattungsberechtigten zu tragen. Der Gestattungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.

Der Gestattungsberechtigte hat dem Gestattungsgeber alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Gestattungsgebers über.

5. Haftung, Schadenersatz

Der Gestattungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen den Gestattungsgeber für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen des Gestattungsgebers, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen des Gestattungsgebers herbeigeführt werden.

Die Haftung des Gestattungsgebers und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Gestattungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen des Gestattungsgebers, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

Der Gestattungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen

Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch den Gestattungsgeber gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

Der Gestattungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Gestattungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme nicht eingeschränkt. Der Gestattungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Gewährleistungsfrist 3 Jahre, beginnend nach der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Der Gestattungsberechtigte hat den Gestattungsgeber für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die bezügliche Zustimmung wird auf Dauer des Bestands der mit diesem Vertrag gestatteten Einrichtung erteilt.

7. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes 2003 auf Rechtsnachfolger über. Der Gestattungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Gestattungsgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gestattungsberechtigte aufgrund des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichtet ist, ihre Leitungen anderen Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen. Durch eine solche Mitbenutzung tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Gestattungsberechtigten ein. Die Gestattungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeräumte Mitbenutzung ihrer Leitungen der Gestattungsgeberin anzuzeigen.

Der Gestattungsberechtigte hat den Gestattungsgeber über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Gestattungsgeber zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Gestattungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Gestattungsgeber keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Der Gestattungsgeber kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Gestattungsberechtigten zustellen.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

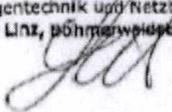
Die Vertragserrichtung erfolgt durch dem Gestattungsgeber, dem Gestattungsberechtigten werden

keine Vertragserichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Gestattungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Gestattungsberechtigte hält den Gestattungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Linz, am 31.05.2021.

....., am

ENERGIE AG Oberösterreich
Tech Services GmbH
Anlagentechnik und Netzbau
4020 Linz, Pöhlnerweg 3



Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH
im eigenen Namen, sowie im Vollmachtsnamen
der Energie AG Oberösterreich

.....

Technische Bestimmungen
Anlage 1

Verlegung von Datenleitungen

1. Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Trassenführungen sind vor Baubeginn mit Vertreter des Gestattungsgebers an Ort und Stelle festzulegen.
3. Sämtliche Rohr- und Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
4. Eine grabenlose Kabelverlegung hat so zu erfolgen, das zwischen Leitungsrohr und Erdkörper keine Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Verlegetiefe bei Datenleitungen ist so zu wählen, dass die Sohlentiefe mind. 50cm beträgt.
6. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
7. Die Verfüllung der Leitungsgräben hat sowohl im Unterbau als auch in den ungebundenen Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost - Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
8. Die durch die Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßefahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
9. Der Gestattungsberechtigte hat dem Gestattungsgeber im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
10. Die Kabelleitungen werden wenn möglich außerhalb der Fahrbahnen verlegt.
11. Vor dem Einbau von bituminösen Schichten ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber herzustellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Gestattungsvertrag für den Glasfaserausbau in St. Pantaleon zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. 612/ Beschlussfassung – Straßenbauarbeiten

Bürgermeister – Nachfolgend die Unterlagen für die Vergabe der Arbeiten zum Dünnschichtverfahren. Es liegen folgende Angebote vor:

Firma Bitunova	€ 79.346,51
Firma Vialit	€ 67.521,53

Es sind hier auch noch entsprechende Vorarbeiten (Profilierung usw.) – im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten durch die Fa. Porr – durchzuführen. Die Angebote wurden jedoch noch nicht übermittelt. Sobald ich diese in den Händen habe, werde ich diese übermitteln.
GV Eberherr – Bedauert, dass wir von der Firma Porr bisher kein Angebot erhalten haben.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Dünnschichtsanierungen im Straßenbau im Jahr 2021 entsprechend den vorliegenden Angeboten an die Firma Vialit zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. 617/ Beschlussfassung Erweiterung Parkflächen Park & Ride Platz in Reith

Bürgermeister – Für die Erweiterung der Parkflächen Park & Ride Platz in Reith sollen nunmehr mit den Grundeigentümern Pachtverträge abgeschlossen werden. Nachfolgend die beiden abzuschließenden Pachtverträge:

Bürgermeister – Die Richtpreise sind aus dem Jahr 1997 – es hat hier keine Adaptierung gegeben. Die beiden Pachtverträge lauten wie folgt:



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 670/WO

St. Pantaleon, am 25.06.2021

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Frau Sandra Böttcher, geb. 11.03.1981, wh. Reither Straße 15, 5120 St. Pantaleon als Verpächterin

und der

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, vertreten durch Bürgermeister Valentin DAVID, als Pächterin.

Frau Sandra Böttcher ist Eigentümerin des GST Nr. 404, KG St. Pantaleon.

Die Gemeinde St. Pantaleon hat gemeinsam mit der Salzburg AG auf einem Teil dieser Parzelle in Absprache mit der Grundeigentümerin einen Park & Ride Platz sowie einen Parkplatz für die Firma Schneider Präzisionstechnik GmbH errichtet.

Für die Errichtung dieses Park & Ride Platzes wurden laut Lageplan der Firma Schartner Zopp, Ziviltechnik GmbH vom 26.02.2021 eine Fläche von 2070 m² landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) von der Parzelle Nr. 404, KG St. Pantaleon beansprucht.

Frau Sandra Böttcher erklärt sich unter folgenden Voraussetzungen bereit, diese Fläche für den unten angeführten Zweck zu überlassen.

1. Die Gemeinde bzw. die Salzburg AG übernehmen die Betreuung und Instandhaltung dieses Parkplatzes.
2. Für auf diesem Parkplatz auftretenden Schäden jeglicher Art z.B. durch nicht zeitgerechte Schneeräumung, durch nicht zeitgerechte Streuung usw. übernimmt die Grundbesitzerin keine Haftung.

3. Als Entschädigungsbetrag für die Bereitstellung dieser Grundfläche wird von der Gemeinde an die Grundbesitzerin ein jährlicher Betrag in der Höhe von € 1.076,40 (€ 0,52 pro m²) bezahlt. Dieser Betrag ist mit dem Verbraucherpreisindex 2020, oder einen an dessen Stelle tretenden gleichwertigen Index gesichert.
Ausgangsbasis für die Berechnung des Index ist das Monat Mai 2021 (102,1). Bei einer Erhöhung ab 5,0 % wird der Entschädigungsbetrag entsprechend angepasst.
4. Frau Sandra Böttcher verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger auf die Kündigung dieser Vereinbarung auf die Dauer von 25 Jahren, das ist bis zum 31.12.2046. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung schriftlich jeweils zum Jahresende, mit einer Kündigungsdauer von einem Jahr, aufgehoben werden.
5. Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung wird die bisherige Vereinbarung abgeschlossen zwischen Kirchmaier Josef und Maria (Eltern) und der Gemeinde aufgehoben! Siehe Anhang!

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am

St. Pantaleon, am

Verpächterin
Sandra Böttcher, geb. 11.03.1981

Pächterin:
Gemeinde St. Pantaleon
Bürgermeister Valentin DAVID



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl: 670/WO

St. Pantaleon, am 25.06.2021

Vereinbarung

**abgeschlossen zwischen den Ehegatten Franz und Elisabeth Gangl, wh. Unterechinger Straße 22,
5113 St. Georgen bei Salzburg als Verpächter**

und der

**Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, vertreten durch
Bürgermeister Valentin DAVID, als Pächterin.**

Die Ehegatten Franz und Elisabeth Gangl sind Eigentümer des GST Nr. 403, KG St. Pantaleon.

Die Gemeinde St. Pantaleon hat gemeinsam mit der Salzburg AG auf einem Teil dieser Parzelle in Absprache mit der Grundeigentümerin einen Park & Ride Platz sowie einen Parkplatz für die Firma Schneider Präzisionstechnik GmbH errichtet.

Für die Errichtung dieses Park & Ride Platzes wurden laut Lageplan der Firma Schartner Zopp, Ziviltechnik GmbH vom 26.02.2021 eine Fläche von 83 m² landwirtschaftlicher Fläche (Grünland) von der Parzelle Nr. 403, KG St. Pantaleon beansprucht.

Die Ehegatten Franz und Elisabeth Gangl erklären sich unter folgenden Voraussetzungen bereit, diese Fläche für den unten angeführten Zweck zu überlassen.

1. Die Gemeinde bzw. die Salzburg AG übernehmen die Betreuung und Instandhaltung dieses Parkplatzes.
2. Für auf diesem Parkplatz auftretenden Schäden jeglicher Art z.B. durch nicht zeitgerechte Schneeräumung, durch nicht zeitgerechte Streuung usw. übernimmt die Grundbesitzerin keine Haftung.
3. Als Entschädigungsbetrag für die Bereitstellung dieser Grundfläche wird von der Gemeinde an die Grundbesitzerin ein jährlicher Betrag in der Höhe von € 43,16 (€ 0,52 pro m²) bezahlt. Dieser Betrag ist mit dem Verbraucherpreisindex 2020, oder einen an dessen Stelle tretenden gleichwertigen Index gesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung des Index ist das Monat Mai 2021 (102,1). Bei einer Erhöhung ab 5,0 % wird der Entschädigungsbetrag entsprechend angepasst.
4. Die Ehegatten Franz und Elisabeth Gangl verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger auf die Kündigung dieser Vereinbarung auf die Dauer von 25 Jahren, das ist bis zum 31.12.2046. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung schriftlich jeweils zum Jahresende, mit einer Kündigungsdauer von einem Jahr aufgehoben werden.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 13.07.2021, Top 7.

St. Pantaleon, am 23.07.2021

Verpächter
Franz Gangl Elisabeth Gangl

Pächterin:
Gemeinde St. Pantaleon
Bürgermeister Valentin DAVID

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Pachtverträge in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit den Stimmenthaltungen von GV Eberherr, GR Dr. Binder und GR Ötzlinger Chr. mehrheitlich angenommen.

8. 850/ Beschlussfassung Vergabe Arbeiten WVA St. Pantaleon – Drucksteigerung Trimmelkam

Bürgermeister – Die Unterlagen für die Vergabe der Arbeiten der WVA St. Pantaleon – Drucksteigerung Trimmelkam – wurden zur Kenntnis gebracht. Die Umsetzung soll im September 2021 erfolgen. Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren ist abzuwarten. Die Angebote lauten wie folgt:

- Fa. Erdbau Eder € 43.920,50
 - Fa. Guggenberger GmbH € 45.993,31
 - Fa. Bodner Bau GmbH € 47.715,89
- jeweils zuzüglich Umsatzsteuer

GV Eberherr – Die Angelegenheit hinsichtlich möglicher notwendiger Druckminderer ist mit den Liegenschaftseigentümern noch zu klären.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Arbeiten entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Firma Eder zu vergeben. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. Bericht des Bürgermeisters

- Information Kommunales Job Restart Programm durch LR Achleitner

Bürgermeister – Geht auf die übermittelten Unterlagen betreffend Restart Programm durch LR Achleitner ein.

- Information Verlängerung Kommunales Investitionsprogramm

Bürgermeister – Geht auf die übermittelten Unterlagen betreffend Verlängerung Kommunales Investitionsprogramm um ein Jahr ein.

Mauer Parkplatz Schul- Sportgelände in St. Pantaleon

Bürgermeister – Am Montag gibt es eine Besprechung mit Anrainern und dem Planer in dieser Angelegenheit.

Rutschung Taubinger

Bürgermeister – Geht auf den Bereich Taubinger in Riedersbach ein. Dort gibt es Hangrutschungen. Es ist außerdem mit den Nachbarn ein Prozess anhängig.

Dachsanierung Mittelschule

Bürgermeister – Die Dachsanierung geht hier zügig voran.

Schreiben Lärmbelästigung in Riedersbach

Bürgermeister – Geht auf ein Schreiben von Frau Ötzlinger betreffend Lärmbelästigung durch die neuen Nachbarn in Riedersbach ein. Es wurden hier einige Punkte angeführt. Der Abschuss von Feuerwerkskörpern ist bewilligungspflichtig. Ich werde mit den Nachbarn hinsichtlich dieser Punkte bzw. Belästigungen sprechen.

GR Dr. Binder – Es wurden Feuerwerkskörper nach Mitternacht abgeschossen – dies ist um ca. 0:30 Uhr passiert. Bürgermeister sollte mit den Nachbarn reden.

GR Ötzlinger Ch. – Was unsere Nachbarn hier veranstalten passt auf keine „Kuhhaut“ mehr.

Bürgermeister – Organisiert ein Gespräch mit der Nachbarschaft. Werde auch mit der WAG und Polizei reden.

GR Ötzlinger Ch. – Hier werden sogar Spanferkel gegrillt.

Vizebgm Rusch – Die WAG gehört hier auch mit ins Boot und sollte bei den Gesprächen eingebunden werden. Diskussion über die weitere Vorgangsweise in diesem Bereich.

10. Allfälliges

GR Joham – Erkundigt sich nach dem Billa Markt.

Bürgermeister – Wir müssen hier eine Stellungnahme abgeben. Abänderung von Parkplätzen muss dargestellt werden. Anschließend benötigen wir einen neuerlichen Beschluss im Gemeinderat.

GR Eberherr – Erkundigt sich nach dem Halten und Parken verboten im Bereich Parkplatz Stockschützenhalle.

Bürgermeister – Wir werden hier ein Halten und Parken Verbotsschild aufstellen. Es sind Sattelschlepper dort. Wir werden hier Berechtigungskarten ausgeben.

GR Dr. Binder – Wünscht die Aufstellung eines Schildes „Alt Kirchberg“ im Nahbereich der Ordination.

Bürgermeister – Wir werden hier entsprechende Schilder für diese Bereiche anschaffen.

GR Ing. Pohl – Geht auf die Prüfungsfeststellung hinsichtlich Kommunalsteuerprüfung ein. Die ÖVP verhindert hier nichts. Man könnte im Umkehrschluss vermuten, dass die OGL allen Betrieben in St. Pantaleon generell Abgabenhinterziehung unterstellt.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

Schriftführer



.....

Bürgermeister



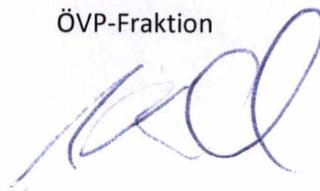
.....

SPÖ-Fraktion



.....

ÖVP-Fraktion



.....

OGL-Fraktion

.....

FPÖ-Fraktion



.....

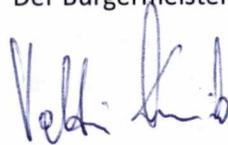
.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ved. K. B.', positioned below the text 'Der Bürgermeister:'.